



Satzung der Großen Kreisstadt Wertheim über die Ladenöffnung im Ausflugs- und Erholungsort Wertheim

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 26. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in den Ausflugs- und Erholungsorten Wertheim-**Altstadt**, Wertheim-**Mondfeld** und Wertheim-Reicholzheim-**Bronnbach** folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
- Sport- und Badegegenstände
- Devotionalien
- Wertheimer Glaskunst
- Tauberfränkischer Wein.

(2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr ab dem dritten Sonntag im März verkauft werden.

Am Karfreitag, am Ostersonntag und am Pfingstsonntag müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sind, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den 26. März 2007

Für den Gemeinderat:

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister